

# DECKBLATT NR. 6

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

JAHRDORF - BREITÄCKER

GEMEINDE HAUZENBERG

LANDKREIS PASSAU

HAUZENBERG, DEN 26.02.1990

**Architekturbüro  
FeBl - Tello**  
Kusserstr. 11 - 08586/2055/2056  
8395 Hauzenberg



*I. A. Graue*

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND

ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER

SITZUNG VOM 19 April 1990

Stadt Hauzenberg 20. April 1990

GEMEINDE HAUZENBERG DATUM 20. April 1990



*[Signature]*  
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH

DURCH Amtsblatt

AM 2 Mai 1990 BEKANTT GEMACHT.



*[Signature]*  
DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).

